Stadt Ravensburg

Sitzungsvorlage DS 2007/053

Stadtkämmerei
Ralph Pohl
(Stand: **22.01.2007**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Gemeinderat
öffentlich am 29.01.2007

OberschwabenHallen Ravensburg GmbH
- Rangrücktrittsvereinbarung zwischen der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH und der Stadt Ravensburg

Beschlussvorschlag:

Der Vereinbarung zwischen der Stadt Ravensburg und der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH wird zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Handelsrechtliche Vorgaben

Die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH hat von der Stadt die Oberschwabenhalle und die Eishalle mit dem zugehörigen Gelände zur Durchführung von Veranstaltungen gepachtet. Die Gesellschaft arbeitet nach Wirtschaftlichkeits- und marktorientierten Gesichtspunkten.

Im Hinblick auf die von der Gesellschaft gepachteten Hallen besteht zwischen der Stadt und der OSH GmbH der Kooperationsvertrag vom 11./12. März 2003.

Nach § 7 dieses Kooperationsvertrags übernimmt die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und nach Maßgabe der Ansätze im Haushaltsplan den bei der Gesellschaft entstehenden Abmangel. Die Gesellschaft erhält hierbei auf die zur Abmangeldeckung zu leistenden Zahlungen entsprechend den Festlegungen im Haushaltsplan vierteljährliche Abschlagszahlungen. Eine Abrechnung über die Abschlagszahlungen erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Ergebnisfeststellung.

Die Stadt hat bisher Abschlagszahlungen auf den erwarteten Jahresfehlbetrag in Übereinstimmung mit dem Kooperationsvertrag und unter Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates über das endgültige Ergebnis geleistet. Diese wurden zu Lasten des Verwaltungshaushaltes gebucht.

Bei der OSH GmbH ist zunächst das tatsächliche Jahresergebnis auszuweisen, so dass diese unterjährigen Zahlungen anfangs als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt auf der Passivseite zu erfassen sind. Erst nach der Beschlussfassung über die Behandlung des tatsächlichen Jahresergebnisses sind diese Vorauszahlungen entsprechend zu verrechnen.

So ist sichergestellt, dass die OSH GmbH ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Jahresergebnis ausweist und die Entscheidung über den Verlustausgleich dem zuständigen Organ vorbehalten bleibt.

Die OSH GmbH hat ein Gezeichnetes Kapital von 200.000,00 Euro. Die Jahresergebnisse der Gesellschaft lagen seit der Gründung stets über dem Gezeichneten Kapital. Ein künftiges negatives Jahresergebnis wird künftig zum Ausweis der Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite führen.

2. Insolvenzrechtliche Fragen

Der Geschäftsführer einer GmbH hat zu prüfen, ob bei der Gesellschaft deren Überschuldung vorliegt. In diesem Fall lässt sich die Insolvenz der Gesellschaft nicht durch Hingabe eines Gesellschafterdarlehen (als solches gelten unsere Abschlagszahlungen) vermeiden – es sei denn, der Gesellschafter gibt zusätzlich eine Rangrücktrittsvereinbarung ab.

Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners (hier: OSH GmbH) die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Eine solche rechnerische Überschuldung ergibt sich aus einer Überschuldungsbilanz. Dieser insolvenzrechtliche Überschuldungsbegriff unterscheidet sich wesentlich von der Feststellung, ob und inwieweit die Gesellschaft eine bilanzielle Überschuldung im kaufmännischen Sinne aufweist.

Bei der Prüfung sind die realen Verkehrswerte der Aktiva samt immaterieller Vermögenswerte anzusetzen, es sei denn, dass eine Fortführung des Unternehmens nicht zugrunde gelegt werden kann. Auf der Passivseite sind die Kapitaleinlagen sowie Gesellschafterdarlehen bzw. werthaltige Sicherheiten der Gesellschafter in Abzug zu bringen, soweit rechtsbeständige Rangrücktrittserklärungen vorliegen.

Um eine Überschuldung der OberschwabenHallen GmbH zu verhindern, muss die Stadt eine Rangrücktrittserklärung für ihre Verbindlichkeiten (als solche gelten unsere Abschlagszahlungen) abgeben. Nur in einem solchen Fall sind die Verbindlichkeiten in einer Überschuldungsbilanz nicht zu passivieren.

Anlage
Vertragsentwurf